

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Preisliste: Landwirtschaftliche Mitteilungen.
Schriftleitung und verantwortlich: C. Ebner, Marienberg.
Postfachkonto: Frankfurt a. M. 19524.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 87.
Telegraphen-Adresse:
Zeitung Marienberg-Westerwald.

Bezugspreis: vierteljährlich 2,25 Mk. monatlich 75 Pfg.; durch die
Post: vierteljährlich 2,10 Mk., monatlich 70 Pfg. ohne Bestellgeld.
Anzeigen: Die 6 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
die 3 gesp. Reklamezeile 50 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 77.

Marienberg, Samstag, den 10. August 1918.

71. Jahrgang.

Amtliches.

Egb. Nr. K. G. 5872.

Marienberg, den 8. August 1918.

Bekanntmachung

betr. Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten,
Buchweizen und Hirse zu Saat Zwecken.

Nach der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434) sind alle Früchte, auf die sich ihre Vorschriften beziehen, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind. Auch das Saatgut unterliegt diesen Vorschriften jedoch dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihren selbst gebauten Früchten die Menge, die zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke benötigt werden, trotz der Beschlagnahme verwenden. Nach den gegebenen Bestimmungen darf vorschriftsmäßig erworbenes Saatgut ebenfalls zur Bestellung von Grundstücken verwendet werden.

Ueber den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat Zwecken hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die im (R. G. Bl. S. 677) enthaltene Verordnung vom 27. Juni 1918 erlassen, welche im Kreisblatt Nr. 66 abgedruckt ist. Gemäß § 8 dieser Verordnung hat die Reichsgetreidebestelle ihrerseits besondere Anordnungen über den Saatgutverkehr getroffen, deren wesentlicher Inhalt nachstehend bekanntgemacht wird.

1. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften muß einwandfrei feststehen.
3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks

und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.

5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Original-Saatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 Mark für den Doppelpenaler der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.
7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist.

Grundzüge für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern nur für den Umfang des Kommunalverbandes ausgesprochen, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nur ausnahmsweise und im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann einem Saatguthändler ein größerer Bezirk, z. B. der Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde oder ein darüber hinausgehender Bezirk, zugewiesen werden.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidebestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidebestelle überträgt hiermit das Recht zur Zulassung:

- a) den Kommunalverbänden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes gestattet werden soll;
- b) den höheren Verwaltungsbehörden, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk eines Kommunalverbandes hinaus, aber nur innerhalb des Bezirks der höheren Verwaltungsbehörde gestattet werden soll;
- c) den Landeszentralbehörden (für Preußen dem Preussischen Landesgetreideamt), soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, aber nur innerhalb des Bundesstaats gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidebestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor.

Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist bei dem Kommunalverband, in welchem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, nach dem vorgeschriebenen Muster welches in der Kreisblattdruckerei hier erhält ist zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen.

Über den Antrag entscheidet der Kommunalverband, wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die höhere Verwaltungsbehörde weiter. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidebestelle über die Zulassung, wenn der Antrag ihrer Zuständigkeit unterliegt. Lehnt sie den Antrag ab, so gibt sie ihn mit einem entsprechenden Vermerk dem Kommunalverband zurück. Handelt es sich um einen Antrag, für dessen Entscheidung die Landeszentralbehörde oder die Reichsgetreidebestelle zuständig ist, so legt die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Landeszentralbehörde vor, die ihn gegebenenfalls an die Reichsgetreidebestelle weiterleitet.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

2. Saatkarte mit Listenführung.

Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern und Händlern nach dem vorgeschriebenen Muster bei der zuständigen Ortsbehörde zu stellen ist (§ 2 der Saatgutverkehrsverordnung). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung.

Sammelmarken.

Die Ausstellung von Sammelmarken ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Vordrucke gilt das unter „Saatkarte mit Listenführung, Allgemeines“ Gesagte.

Verfahren bei Erwerb von Saatgut.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf jeden Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Beförderung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf jeden Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Ungleiches Naturen.

Roman von O. Corong.

63

„Wenn Du meine Worte in dieser Weise auffasest, dann sind sie freilich in den Wind gesprochen.“

„Das wohl nicht, glaube, daß ich sie fest im Gedächtnis behalte. Aber sie machen meine Seele krank, weil sie mir das Vertrauen zu mir selbst rauben, und was noch viel schlimmer ist, weil sie mir Zweifel an Deiner Liebe erregen.“

„Diese Antwort zeigt, daß man mit Dir übereinstimmende Dinge nicht reden kann.“

„Und die Deutige beweist, daß Du mir ausweichen willst. — Wozu dieses Spiel mit Wahrheit und Lüge, Horst? Alles liegt ja so klar, so leicht begreiflich vor mir. Johanna war Dir von Deiner und ihrer Familie als Braut bestimmt. Da wollte es das Schicksal, daß Du mich kennen lernst. Jetzt tritt Dir das damals verschmähte Mädchen wie eine ganz andere, leichtsinnig Verkante, entgegen und Du bereust.“

„Ich bereue nicht!“ erklärte er mit Festigkeit, aber doch ohne innere, überzeugende Wärme. „In Deiner Nacht liegt es, mir die Heile ewig fern zu halten.“

Sie machte eine wilde Bewegung des Verneinens. „Unserem Hunde fehlt vom ersten Augenblick an der Segen Deiner Eltern und sie mögen Dich richtiger beurteilen haben, wie ich es, von meiner Liebe geblendet, tat. Unser Glück krankt und welkt. Siehst Du, das ist gerade, wie man eine Blume pflegt und begießt und in die Sonne stellt. Sie geht doch ein, wenn tief verborgen ein Wurm nagt. Diese feindliche Macht kann ich nicht bezwingen.“

„Wozu sprichst Du denn?“

„Von der Macht des Vorurteils. Du bist zu schwach, um sie zu bekämpfen, Horst. Und mir fehlt es auch wohl an der erforderlichen Energie.“

„Ich wollte und will nichts, als Dein Glück. Stehe ich denn im Wege, so —“

„Du hast mich wieder einmal vollkommen mißverstanden. Den Namen „Kaden“ meine Liebe, trägt man nicht gleichsam auf Probe, um ihn nach Belieben wieder abzulegen. Band uns ein Jertum aneinander, so müssen wir die Kette

eben weiter tragen und bemüht sein, ihren Druck so viel als möglich zu lindern.“

„So weit wären wir also nach kurzer Ehe gekommen.“ sprach Juliane. „Du zeigst mir eine traurige Aussicht.“

„Wir wollen versuchen, friedlich nebeneinander herzugehen, Juliane.“

Er streckte die Arme nach ihr aus, aber sie wich ihm aus, schlüpfte in ihr Zimmer, drehte den Schlüssel um und saß vor dem Madonnenbild, welches Sennora dell' Ara aus Italien mitgebracht hatte, nieder. Dort blieb sie lange auf den Knien liegen, aber das Gebet wollte diesmal keinen Trost in ihre stürmische erregte Seele gießen.

13. Kapitel.

Jeder solcher Auftritt schien das junge Ehepaar weiter von einander zu entfernen. Die Entfremdung nahm zu. Juliane verlor ihre heitere Unbefangenheit und gab eben dadurch Horst's Argwohn neue Nahrung. Man sah sie jetzt selten lächeln und der Gern getragene seine Blüten in ihr liebliches Gesichtchen. Sie ging wenig aus, lehnte alle Einladungen ab, sang aber mehr und leidenschaftlicher, als je. Die Kunst bereitete ihr Stunden seligen Selbstvergessens, aber dieses Glück war ja ein wehmütiges und enttäuschendes.

Nach Wochen traf die Einladung Sennora dell' Ara's ein. Die Bitte der jungen Gräfin, zu ihren Eltern reisen zu dürfen, wurde gewährt.

Justine empfing die Tochter mit leidenschaftlicher Zärtlichkeit. „Gente singe ich für Dich, mein Kind, nicht für das große Publikum. Du sollst einen schönen Eindruck mit Dir hinwegnehmen, sollst Dir den Glauben an die hohe Künstlerkraft Deiner Mutter bewahren, da Du nicht die Erbin ihres Ruhmes werden darfst. — Wie sich und leicht hätte mir das Scheiden von der Bühne gemacht werden können. Aber das Schicksal wollte es anders und ist mir dafür eine lezte Genußnahme schuldig. Mit der will ich mich begnügen, dann soll mir Dein Glück Entschädigung für alles bieten. Du bist doch glücklich, Juliane?“

„Ich bin es!“ erwiderte sie und lächelte dennoch, daß sie log.

„Die Wolken haben sich wieder zerstreut, nicht wahr?“ „Ja, gewiß! Lasse Dir nur die begeisterte Stimmung nicht durch unnötige Sorgen trüben, Mama.“

Es war schon spät. Justine fuhr nach dem Opernhaus. Zwei Stunden später nahm Juliane mit dem Vater und Sereno in der für sie reservierten Loge Platz.

Jene aufregende Atmosphäre, welche von jeder Premiere ungetrennlich ist, herrschte in dem weiten, strahlenden Raum. Das erwartungsvolle Geflüster reizte und quälte Frau von Adens Nerven. Ihre kleinen Hände waren krampfhaft fest in einander verschlungen. Die schwere, heiße, parfümierte Luft schien mit Elektrizität überladen.

„Ich bitte Dich, sprich nicht zu mir,“ sagte die Gräfin nervös, als ihr Vater ihr eine Bemerkung zuflüsterte. „Ich kann jetzt nicht antworten. Mir ist wie einer Fiebernden zu Mute. Ich traute mir überhaupt zu viel zu und hätte lieber gar nicht kommen sollen.“

„Warum, gnädigste Frau?“ fragte Sereno. Sie haben mein Wort gut gehalten und Ihrem Urteil vertraut.“

Etwas in dem Blick und in dem Ton seiner Stimme mahnte an jene Spieler, die ihre letzte Hoffnung auf eine einzige Karte setzen und alles wagen.

„Was vermag denn mein Urteil dieser tausendköpfigen Hydra gegenüber? Und dann — der Erfolg hängt von so vielem ab, was wieder dem Augenblick unterworfen ist. Mir's beruht auf der Hauptfigur, auf Philippa. Meine Mutter ist eine große Künstlerin, aber wer weiß — hier entscheidet ja der Moment. O, wie ich zittere! Ist es nicht peinigend, so machtlos hierher gebannt zu sein und nichts, gar nichts auszuunternehmen zu können und in furchtbarer Untätigkeit verharren zu müssen. Wenn —“

„Wenn Sie selbst hinter diesem Vorhang stehen könnten? Ja, dann gälte kein Zagen, dann würde Ihr Genius auf starken Flügeln durch die Welt tragen, was ich geheiß.“

„O, nicht so! Ich bin ja nicht einmal der Schatten einer herrlichen Mutter. Wenn eine, so wird sie Ihnen den Weg zu Ruhm und Größe bahnen. Es ist so klein, so albern, so jämmerlich von mir, daß ich fürchte und zage. Aber ich meine es gut, Sennora Sereno. Diese Angst entpeinigt meiner Freundschaft. Ich weiß ja, wieviel für Sie von diesem Abend abhängt und könnte für einen Bruder nicht aufrichtiger besorgt sein.“

Der Verkäufer hat bei der Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Verkäufer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist.

Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den Kommunalverband nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Anträge sind bei dem zuständigen Bürgermeisteramt zu stellen.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig.

Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenen Mustern Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten gemäß § 7 Absatz 2 der Saatgutverkehrsverordnung sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzuliefern.

Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfrucht-Saatgut erlassen.

Der Landrat als Vorsitzender des Kommunalverbandes Oberwesterwald. **Ulrici.**

J. Nr. R. A. 10630. Marienberg, den 6. August 1918.

Anordnung

über die Erfassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten für den Oberwesterwaldkreis.

Auf Grund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 1005 und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 755 sowie der zu diesen Verordnungen ergangenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit unter Abänderung der Kreisverordnung vom 10. April 1918, Kreisblatt Nr. 32, für den Umfang des Oberwesterwaldkreises folgendes angeordnet:

Der § 1 der Verordnung vom 10. 4. 18 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Der Milchtrag einer jeden Kuh ist in jeder Gemeinde durch den Gemeindevorstand festzustellen. Die Feststellung hat unter Mitwirkung von Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses durch genaue Prüfung von Fall zu Fall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen. Dem Wirtschaftsausschuß muß wenigstens ein Mitglied angehören, das nicht Selbstverwalter ist.

Unabhängig hiervon werden Feststellungen durch die von dem Kreis bestellten Milchrevisoren getroffen und durch sie die Feststellungen des Gemeindevorstandes überwacht.

Für jeden Kuhhalter wird der Milchmehrzwang angeordnet. Jeder Kuhhalter hat allwöchentlich am Mittwoch die gewonnene Milch zu messen und das Ergebnis in die im Besitz befindliche Butter- und Eier-Abgabekarte einzutragen. Die Angaben sind in Eiter für vormittags, mittags und abends getrennt zu machen. Unrichtige Angaben werden nach § 19 der Kreisverordnung bestraft.

Sowohl die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses als auch die vom Kreise bestellten Milchrevisoren sind berechtigt die Stallungen der Viehhalter jederzeit zu betreten und alle zur Feststellung der Milchmenge erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Geschäftsbücher und die zu führenden Listen einzusehen.

§ 2.

Die Gemeindevorstände haben zur Kontrolle der Milch- und Butterablieferung der einzelnen Kuhhalter eine Liste (Kuh-Kataster) nach dem vorgeschriebenen Formular aufzustellen und alle 4 Wochen durch Eintragung des Ergebnisses der getroffenen Feststellungen ordnungsmäßig fortzuführen. Die sorgfältige Führung dieser Listen und die richtige Ablieferung von Milch und Butter wird durch die bestellten Kreisrevisoren nachgeprüft.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit der Strafvorschriften des § 19 der Kreisverordnung vom 10. April 1918 bestraft.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. **Ulrici.**

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Bestimmungen insbesondere aber die neu eingeführten hinsichtlich des Milchmehzwanges unverzüglich in ihrer Gemeinde zur Ortsüblichen Kenntnis zu bringen und erneut auf die Strafbestimmungen hinzuweisen.

Den Herren Bürgermeistern mache ich die sorgfältigsten Feststellungen nach § 1 sowie auch die ordnungsmäßige Führung der Kuh-Kataster (§ 2) zur besonderen Pflicht. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. **Ulrici.**

J. Nr. R. A. 10456.

Marienberg, den 6. August 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt die Beobach-

tung gemacht worden, daß die Bestimmungen der in Nr. 3 des Amtlichen Schulblattes vom 1. Februar 1912 veröffentlichten Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 7. August 1911 über die Anmeldung blinder und taubstummer Kinder nicht beachtet und derartige Kinder, für die die Schulpflicht schon seit längerer Zeit bestand, verspätet angezeigt wurden. Die Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden und taubstummen Kinder liegt den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeistern) ob. Eine Ausfertigung der von Ihnen laufend zu führenden Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder ist jedesmal 1½ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmetermine, an welchem die Kinder normalmäßig eingeschult werden sollen, an die Ortschulbehörde einzureichen. Verspätet angemeldete Kinder können oft wegen Überfüllung der Klassen in die Anstalten nicht mehr aufgenommen werden und kommen in ihrer Ausbildung zurück oder halten, nachträglich aufgenommen, die Mitschüler in der Ausbildung auf.

Ich ersuche daher, unter Bezugnahme auf meine Rundverfügungen vom 1. Februar 1912 — J. Nr. R. A. 721 — und 5. November 1912 — J. Nr. R. A. 9126 — mir bis zum 1. September d. Js. bestimmt eine Nachweisung der am 1. 10. 1918 vorhandenen

a) blinden pp. Kinder, welche das 6. Lebensjahr bis zum 1. April 1920 und

b) taubstummen Kinder, welche das 7. Lebensjahr bis zum 1. April 1920 erreichen oder Fehlanzeige vorzulegen.

Die Nachweisung ist nach dem mit meiner Verfügung vom 1. Februar 1912 — J. Nr. R. A. 721 — übersandten Muster aufzustellen.

Ich erwarte pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins und genaue Beachtung der gegebenen Bestimmungen.

Der Königliche Landrat. **Ulrici.**

Marienberg, den 7. August 1918.

Terminfalender

Dienstag, den 13. ds. Mts. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 23. Juli 1918 — Kreisblatt Nr. 70 — betr. Namhaftmachung derjenigen Personen, welche von hieraus die Erlaubnis zur Benutzung von Fahrradbereifungen erhalten haben, ihre Fahrräder aber 1. St. nicht mehr benutzen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. **Ulrici.**

Terminfalender.

Montag den 12. August letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 5. Juni d. Js. — Egb. Nr. 2. 909 — Kreisblatt Nr. 50, betreffend Revision der trigonometrischen Marksteine.

Fehlansage ist nicht erforderlich.

Marienberg, den 7. August 1918.

Der Königliche Landrat. **Ulrici.**

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1918.

Verordnung.

Betr.: Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe aus deren Erfordernis zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Zuwiderhandlungen tritt neben Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

II.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 9. 12. 1916 (III b Nr. 23593/7148) sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 11. Dezember 1916 Abt. Mil. Pol. Nr. 14217 werden aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1918.

Verordnung.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Die Verordnungen vom 1. Juli 1915 (III b 14008/6235

und 31. Oktober 1916 (III b, II b 256415/6382) werden aufgehoben.

2. Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Offiziere, öffentliche Beamte und Inhaber von Jagdscheinen gestattet, an andere Personen, (auch Militärpersonen) ist er nur dann zulässig, wenn dieselben eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde (Militärpersonen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde) vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Verkauf durch Händler, wie für denjenigen durch Privatpersonen.

3. Jede Umänderung von Dienstgewehren irgend welcher Art ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Marienberg, den 8. August 1918.

In dem Gehöft des August Krays in Marienberg ist ein Schwein an Auklauf verendet. Es ist Gehöftsperrte verhängt.

Der Königliche Landrat. **Ulrici.**

Marienberg, den 7. August 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 15. ds. Monats ersuche ich um Bericht wieviel Fleischkarten und zwar getrennt nach Karten für Erwachsene, Kinder und Vorzugsfleischkarten sowie Fleischzulagekarten in Ihrer Gemeinde zur Ausgabe gelangt sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. **Ulrici.**

Egb. Nr. R. G. 6183.

Marienberg, den 7. August 1918.

Dem Kreise sind als Beifutter für Pferde folgende Futtermittel zugegangen, die auf begründeten Antrag seitens der Fuhrwerksbesitzer nach Maßgabe des vorhandenen Vorrats abgegeben werden:

Kleiemelasse,
Strohkruttfutter,
Trockenschmelz,
Treber.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen Pferde in kriegswichtigen Betrieben gehalten werden, ersuche ich die Fuhrwerksbesitzer hieron in Kenntnis zu setzen und diese zu veranlassen, etwaige Anträge auf Zuteilung der vorbezeichneten Futtermittel mir bis zum 15. d. Mts. einzuliefern.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises. **Ulrici.**

Marienberg, den 7. August 1918.

Die Herren Bürgermeister erinnere ich wiederholt an die rechtzeitige Einsendung der Butter- und Eierberichte. Die Berichte müssen unter allen Umständen Montags hier sein. Ich erwarte die pünktlichste Einhaltung des Termins und lasse diejenigen Berichte, die bis spätestens Dienstags früh nicht hier eingegangen sind, kostenpflichtig abholen.

Der Königliche c. Landrat. **Ulrici.**

Anmeldung des Bedarfs an Verbandstoffen.

Billrothbist und Verbandwatte durch die Apotheken sowie die ihnen gleichgestellten Kleinhandlungen und Großverbraucher.

(Schluß.)

Die Apotheken usw. werden ersucht, die Verbraucher darauf hinzuweisen, daß an Stelle von Mullbinden möglichst Krepppapierbinden, Papiergarngewebebinden, Kombinationen von Krepp-Papierbinden und Papiergarngewebebinden oder Kombinationen anderer Art verwendet werden müssen, die ohne Beschränkung im freien Handel erhältlich sind. Die Mullbinden sind bei der Heeresverwaltung bereits in Wegfall gekommen.

Den Apotheken usw. steht das Recht zu, sich von der mit der Lieferung beauftragten Firma die bestellten Verbandstoffe durch Zellstoffeinlagen oder Krepp-Papier beliebig strecken zu lassen.

Die Apotheken und sonstigen Kleinhandlungen dürfen nunmehr auch Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff nur gegen ärztliche Verordnung abgeben (Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 30. Mai 1918 — Reichsanzeiger Nr. 133, Mitteilungen Nr. 23, S. 160), ausgenommen an solche Großverbraucher, die von der Reichsbekleidungsstelle ausdrücklich als solche anerkannt sind und mit deren Belieferung die betreffende Kleinhandlung vom Verteilungsausschuß der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe beauftragt worden ist.

Bestellungen auf Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff haben die Kleinhandlungen bezw. Großverbraucher erstmalig unter Angabe ihrer Bestände für den Zeitraum Oktober—Dezember 1918 (also bis zum 2. September 1918) einzureichen. Bis dahin können sie noch unmittelbar vom Verbandwatte-Fabrikanten beziehen.

Vorher ist eine Mitteilung der Bestände nicht erforderlich.

Anmeldung des Bedarfs an Verbandstoffen. Billrothbist und Verbandwatte durch die Krankenkassen und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage für das Halbjahr Oktober 1918 bis März 1919.

Die Krankenkassen, sowie die eine eigene Verbandstoffniederlage unterhaltenden Krankenkassen haben ihren Bedarf an baumwollenen Verbandstoffen, Billrothbist

und Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff für das Halbjahr Oktober 1918 bis März 1919 auf dem von der Landesregierung vorgeschriebenen Vordrucke und Wege bis spätestens 25. August 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 anzumelden. Es ist dabei folgendes zu beachten:

1. Besteller von Bindenmull, Stärkestoff und Kambrük in Rollen haben auf dem Bestellzettel ausdrücklich zu bestätigen, daß sie über eine eigene Bindenschneidemaschine verfügen. Ist keine vorhanden, so dürfen nur beschnittene Binden bestellt werden.

2. Kambrükstoff wird nicht mehr hergestellt; Bestellungen auf Kambrükstoff oder -binden werden daher nur soweit berücksichtigt, als noch Vorräte vorhanden sind.

3. Für imprägnierte Stoffe und Binden (außer Gipsbinden) wird jetzt Kompressenmull verwendet. Den Krankenanstalten bzw. Krankenkassen wird anheimgestellt, bei der Reichsbekleidungsstelle 100 Zentimeter breiten Kompressenmull in Metern unter Angabe, wozu er dienen soll, zu bestellen und, sobald ihnen die Firma, die von der Reichsbekleidungsstelle daraufhin mit der Lieferung des Kompressenmulls beauftragt worden ist mitgeteilt wurde, mit dieser die Art der Imprägnierung und Ausstattung selbst zu vereinbaren. Das gilt auch für Bioform- und Brandbinden, sowie für Dermatol- und Kerosinverbandstoffe, die bisher unmittelbar bei der Reichsbekleidungsstelle bestellt werden konnten.

4. Die Bestellungen bei der Reichsbekleidungsstelle dürfen nur lauten auf:

Suppermull, 100 Zentimeter breit, meterweise, nur in Stücken von 40 Meter Länge,
Kompressenmull, 100 Zentimeter breit, meterweise, Bindenmull nur in Rollen von 120 Zentimetern Breite und 240 Meter Länge,
Stärkegaze Stoff in Rollen von 100 Zentimetern Breite und 240 Meter Länge,
Kambrükstoff in Rollen von 120 Zentimeter Breite und 120 Meter lang,
Mullbinden, 5, 8 oder 10 Zentimeter breit und 4 Meter lang oder 15 Zentimeter breit und 8 Meter lang,
Stärkegazebinden, 8, 10 oder 15 Zentimeter breit, 4 Meter lang,
Gipsbinden, 12 Zentimeter breit, 4 Meter lang,
Kambrükbinden, 8 oder 8 Zentimeter breit, 4 Meter lang (größere Breiten nur mit besonderer Begründung),
Mullbinden mit fester Kante, 2 Zentimeter breit und 5 Meter lang,
Idealbinden (Elastikbinden), 6, 8, 10 oder 12 Zentimeter breit und 5 Meter lang,
Trikotschlauchbinden, 6, 8, 10, 12 oder 25 Meter breit, nach Gewicht (Kg.) zu bestellen.

Die hiervon abweichenden Angaben auf der Rückseite der bisherigen Bestellvordrucke sind entsprechend zu ändern.
5. Den Krankenanstalten und Krankenkassen wird anheimgestellt, auf den Bestellzetteln eine bestimmte Firma als gewünschten Lieferanten zu bezeichnen. Diese wird, soweit möglich, von der Reichsbekleidungsstelle mit der Lieferung beauftragt werden.

6. Die Bestellungen auf Billrothbatist und Verbandwatte haben auf besonderen Bestellzetteln zu erfolgen, die von folgenden Firmen käuflich zu beziehen sind:

- a) Buchdruckerei J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdener Straße 43,
- b) Buchdruckerei E. Huber, München, Schönbühlstr. 12,
- c) Buchdruckerei Johannes Vöhl, Dresden-Neustadt, Große Klosterstraße 5,
- d) Buchdruckerei W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße 14 und 16.

Auf einem und demselben Vordruck darf nicht gleichzeitig Billrothbatist und Verbandwatte bestellt werden.

7. Die Krankenanstalten und Krankenkassen werden nochmals darauf hingewiesen, daß an Stelle von Mullbinden möglichst Krepp-Papierbinden, Papiergarn-Gewebebinden, Kombinationen von Krepp-Papierbinden und Papiergarn-Gewebebinden oder Kombinationen anderer Art verwendet werden müssen, die ohne Beschränkung im freien Handel erhältlich sind. Die Mullbinden sind bei der Heeresverwaltung bereits in Wegfall gekommen und werden auch für die bürgerliche Bevölkerung mit der Zeit in Wegfall kommen.

8. Den Krankenanstalten und Krankenkassen steht das Recht zu, sich von der mit der Lieferung beauftragten Firma die bestellten Verbandstoffe durch Zellstoffeinlagen, Krepp-Papier oder Papiergarn-Gewebe beliebig strecken zu lassen.

9. Die Krankenanstalten und Krankenkassen haben bei jeder Bestellung den zur Zeit der Bestellung vorhandenen Vorrat an den betreffenden Verbandstoffen anzugeben.

10. Die Leiter der Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage machen sich strafbar, wenn sie von Großhändlern oder Kleinhändlern baumwollene Verbandstoffe, Billrothbatist oder Verbandwatte aus baumwollenem Spinnstoff ohne Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle erwerben.

Marienberg, den 2. August 1918.

Wird veröffentlicht.
Der Königliche Landrat. Ulrici.

Krieg und Politisches.

Großes Hauptquartier, 9. August. W. T. B. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Zwischen Yser und Aisere lebhaft nächtliche Artillerie-

tätigkeit. Südwestlich von Ypern und südlich der Yser folgten stärkstem Feuer feindliche Teilangriffe, die abgewiesen wurden.

Zwischen Ancre und Aisere griff der Feind mit starken Kräften an. Durch dichten Nebel begünstigt, drang er mit Panzerwagen in unsere Infanterie- und Artillerie-Linien ein. Mächtig der Somme warfen wir den Feind im Gegenstoß aus unseren Stellungen zurück.

Zwischen Somme und Aisere brachten unsere Gegenangriffe den feindlichen Ansturm dicht östlich der Linie Morcourt-Harvonnieres-Caiz-Fresnois-Bontoire zum Stehen. Wir haben Einbuße an Gefangenen und Geschützen erlitten.

Durch Gefangene, die wir machten, wurden Engländer mit australischen und kanadischen Hilfskorps und Franzosen festgesetzt.

Ueber dem Schlachtfelde schossen wir 30 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Böwenhardt errang seinen 49., 50. und 51., Leutnant Udet seinen 45., 46. und 47., Leutnant Fehr. v. Richthofen seinen 33., 34. und 35., Leutnant Roenneke seinen 23., 24. und 25., Leutnant Auffahrt seinen 20. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In einzelnen Abschnitten an der Vesle lebte die Artillerietätigkeit auf. Erfolgreiche Teilkämpfe beiderseits Braisne und in der Champagne nordwestlich von Souain.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Vor dem Sturz der Sowjets.

Paris, 9. Aug. Die Blätter bereiten die Öffentlichkeit auf den Sturz der Sowjetregierung vor. Der Petit Parisien meldet, daß die kürzlich angeordnete Mobilisation sich als völliger Mißerfolg ergeben habe. Von je 200 Mann, die zum Militärdienst bestimmt waren, sei etwa je 1 Mann zu den Fahnen gekommen.

Die Jarin unter Anklage.

Bern, 9. Aug. Eine Schweizer Korrespondenz meldet aus Moskau, daß man in russischen politischen Kreisen erklärt habe, die russische Jarin werde auf Anordnung der Behörden in Sicherheit gebracht werden; die Regierung soll die Absicht haben, sie in den Anklagezustand zu versetzen wegen ihrer Beziehungen zu Rasputin.

Das Los unserer Handelsflotte nach einem englischen Frieden.

Wenn es die Privatanficht irgendeines englischen Blattes wäre und nicht die wohlüberlegte, gut durchgeleitete und hart durchdachte Meinung einer amtlichen englischen Schiffsfahrtsstelle, so könnte man über die Zwangsbedingungen, die unserer Handelsflotte nach dem Kriege angedroht werden, zur Tagesordnung übergehen. Da es aber eine von dem Board of Trade (dem englischen Handelsamt) 1916 eingesetzte Kommission gewesen ist, die eine Reihe von Richtlinien abgefaßt hat, unter denen Frieden zu schließen wäre, so haben wir allen Grund, uns einmal eingehend mit ihnen zu beschäftigen. Es heißt in der betreffenden Entschlüsselung u. a.: Wir sind der Ansicht, daß kein Frieden zufriedenstellend werden kann, der nicht die Kapitulation der feindlichen Schiffsahrt erzwingt und eine drohende und exemplarische Strafe für die Verbrechen des Feindes zur See auferlegt. Als eine Friedensbedingung muß von den feindlichen Völkern gefordert werden, daß sie

- a) bei Kriegsende ihren gesamten Handelsflottenraum, so wohl in eigenen, wie in neutralen Häfen, den Alliierten übergeben,
- b) auf alle Fahrzeuge verzichten, die bei Kriegsbeginn in Häfen von Völkern, die mit in den Krieg hineingezogen worden sind oder die diplomatischen Beziehungen zu den Mittelmächten abgebrochen haben, auferlegt worden sind,
- c) den Alliierten allen seit Kriegsbeginn in ihre Hände gekommenen gegnerischen Schiffsraum zurückgeben.

Nach beendeter Demobilisierung sollen die noch nicht verkauften feindlichen Fahrzeuge in den verschiedenen Völkern öffentlich verkauft werden. Dieses Verfahren soll als ein Teil des allgemeinen Kriegsschadenersatzes, der von den feindlichen Völkern zu leisten ist, betrachtet werden. Neutrale und Feinde dürfen nicht mitbieten; Verkaufsbedingung ist, daß die Fahrzeuge weder mittel- noch unmittelbar wieder unter den Einfluß des Feindes kommen, solange seiner Seefahrt und seinem Handel allgemeine Beschränkungen auferlegt sind.

Weiter verbreitet sich die Auslassung der Kommission darüber, daß die Beschlüsse Englands ähnliche Maßnahmen zu ergreifen hätten, und daß gleichfalls alle alliierten Schiffsverlester in den ersten Jahren nach dem Kriege keine Schiffe für die Flotten der Verbündeten herstellen dürfen.

Man muß dankbar dafür sein, daß die feindlichen Blätter in ihrer völligen Schamlosigkeit derart entblößt werden. Die Auslieferung unserer Handelsflotte, soweit sie in feindlicher und neutralen Völkern liegt, würde für unsere Handelsflahrt einen tödlichen Schlag bedeuten. Wie sollte die Auslieferung von Industrie und Ausfuhrhandel wieder einrichten können, wenn es uns an Schiffen fehlen würde? Als unsere heute noch in Chile, Argentinien, Holländisch-Ostindien und anderen neutralen Gebieten liegenden wertvollen Handelschiffe wären bei einem solchen Frieden für immer für uns verloren. Damit aber hätte England keine dringende Schiffsraumnot mit einem Schloße wieder ziemlich behoben. Es wird jedem Urteilsfähigen einleuchten, daß diese Bedingungen nur im Falle einer deutschen Niederlage von unangenehm werden könnten. Um so mehr haben wir alle die Pflicht, zu Lande, zu Wasser und in der Heimat alles daran zu setzen, um bis zu einem siegreichen Frieden durchzuhalten. Ein englischer Frieden, dessen Teilbedingungen wir in dem Vorschlage der Board of Trade-Kommission erschreckend klar vor Augen haben, würde auf lange hinaus ein Wiederaufblühen der deutschen Volkswirtschaft verhindern. Hoffen wir deshalb, daß unser gutes deutsches Schwert und unsere unvergleichlichen Unterseeboote uns vor einem solchen Frieden bewahren, der Deutschlands Zukunft derart einengen würde. Mehr denn je liegt Deutschlands Zukunft heute auf dem Wasser.

D. F. V.

Willst Du nicht hungern und frieren,

so hilf, daß die Landwirtschaft und kriegswichtige Industrie leistungsfähig bleiben. Die Männer der Arbeit benötigen Arbeitskleidung. Gebt Eure entbehrlichen Anzüge ab!

Von Nah und Fern.

Marienberg, 10. August.

— (Kohlenversorgung.) Die Bezirksleitung des Gewerkevereins christl. Bergarbeiter für den Bezirk Siegerland wandte sich in einer Eingabe um bessere Hausbrandversorgung für die Industriegegenden des Siegerlandes-Westertal, Nassau für den kommenden Winter an das Kriegs-Arbeitsdepartement in Berlin. Daraus ist vorstehendes Schreiben eingegangen; An den Gewerkeverein christl. Bergarbeiter z. H. des Herrn Joh. Effert, Beldorf. Auf das an das Kriegs-Arbeits-Departement zu Berlin gerichtete und von dort hierher überwiesene Schreiben vom 24. 7. 18, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich Anweisung erhalten habe, das der Kohlenversorgung der beteiligten Kreise besonders Augenmerk zuzuerichten wird. Ich habe ferner die in Betracht kommenden Landräte angewiesen, die Brennstoffversorgung der Industriearbeiter ihres Bezirks nach Möglichkeit zu sichern und ebenfalls rechtzeitig an mich heran zutreten.

— (Der Futterwert des Laubes.) Die Laubsammlung ist im ganzen Reiche im Gange und bringt eine Reihe von praktischen Erfahrungen, die nicht rasch genug verbreitet werden können. Je besser nämlich das gesammelte Laub zusammengefaßt ist, desto größer wird der Futterwert des daraus erzeugten Kuchens sein. Nun hat sich ergeben, daß das Laub am nährstoffhaltigsten ist, wenn die jungen Triebe der Zweigspitzen mit abgestreift werden. Nur bei den Weiden ist eine Ausnahme zu machen. Die jungen Triebe sind der lebendigste Teil des Baumes, mit Plasma und Zellflüssigkeit angefüllt. Die Bastregion der ganz jungen Rinde enthält am meisten Protein, und die Zellen, die später verholzen, haben große Mengen von schmackhaften und appetitregenden Säften. Wenn reines Laubheu 13% Protein und 4% Fett enthält, hat daselbe Heu mit den jungen Zweigspitzen 21% Protein und fast 6% Fett. Aber das ist es nicht allein, die Verdaulichkeit des Proteins in der jungen Rinde ist gleichzeitig erheblich größer. Daher streife man stets die jungen diesjährigen Zweigspitzen gleichzeitig mit dem Laub ab, weil man auf diese Weise mehr als 25% an verdaulichen Nährstoffen gewinnt, die natürlich den Laubfütterkuchen hochwertiger machen. D. h. 6000000 Ztr. Grünlaub mit den Zweigspitzen haben denselben Futterwert wie 8000000 Ztr. reines Laub. Dazu kommt, daß auf diese Weise Erhebliches an Sammelarbeit, Transport und Verarbeitung erspart werden kann.

Niederhattert, 9. Aug. Landsturmmann Karl Schumacher im Ref.-Inf.-Rgt. 38 wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

Neuwied, 8. Aug. Die Kleiderabgabe hat im Kommunalverband Neuwied bisher 900 Anzüge erbracht, während nach der Anforderung der Landeszentralbehörde 1244 Anzüge aufzubringen sind.

Gelnhausen, 8. Aug. Im nahen Dörfchen Kassel entdeckte die Gendarmerie in der Nacht zum Mittwoch, daß aus einer Geheimtschlächtereier erhebliche Mengen Fleisch fortgeschafft wurden. Es entspann sich zwischen den Schleichhändlern ein Kampf, in dessen Verlauf der Gendarm von seiner Schutzwaaffe Gebrauch machen mußte und einen Schleichhändler erschoss. Die übrigen Händler ergriffen hierauf die Flucht. Kassel stand schon lange Zeit im Verdacht, daß von dort aus große Fleischmengen im Schleichhandelswege ausgeführt wurden.

Rüdesheim, 8. Aug. 74 Weinversteigerungen, die im Frühjahr 1918 im Rheingau abgehalten wurden, erbrachten die Summe von 17 713 770 Mark. Hieron fallen auf die 38 Weinversteigerungen der „Vereinigung Rheingauer Weingutsbesitzer“ 9 880 000 Mark. Die drei Versteigerungen der Rgl. Domäne ergaben 2 613 320 Mk. Im Vergleich zu vorstehenden Zahlen sei erwähnt, daß die 55 Weinversteigerungen im Frühjahr 1917 die Summe von 9 820 716 Mark erbrachten.

Frankfurt a. M., 8. Aug. (Strammte Straßen.) Der 41 jährige Mehler Lorenz Rau schwindelte hiesigen Bürgern vier Paar Schuhe unter dem Vorwande ab, daß er sie mit bestem Kernleder befohlen könne. Die Schuhe kamen nie an ihre Eigentümer zurück. Die Strafkammer diktierte dem Schwindler dafür 18 Monate Zuchthaus und fünf Jahr Ehrverlust zu. — Zwei Jahr Zuchthaus erhielt der 42 jährige Schneider Friedrich Eiche, der aus einem Hotel, wo er eine Nacht wohnte, die Bettwäsche stahl.

Rüsselsheim, 6. August. Dr. Ludwig Opel, der Mitinhaber der Opelwerke hat der Stadt Rüsselsheim eine Stiftung von 1/2 Millionen Mark zugeeignet.

München, 9. Aug. (Ein Kampf ums tägliche Brot.) Ein Vorfall, der überaus peinlich ist, aber nicht zu verallgemeinern Schlusfolgerungen führen darf, ereignete sich in Wunsiedel-Alexanderbad. Eine größere Anzahl von Frauen und Kindern der Stadt Wunsiedel zog in das nahe Alexanderbad, um die dortigen Fremden zu vertreiben. Es kam zu bösen Austritten bei dem Gastwirt Rogler, im Hotel Weber und in der Kuranstalt. Ein Kurgast, der sich zur Wehr setzte, wurde stark verprügelt. Bei Weber wurden die Fenster eingeschlagen und das Eßgeschirr zertrümmert.

Letzte Nachrichten.

Villenburger, 9. Aug. Die städtischen Körperschaften ernannten Feldmarschall von Hindenburg zum Ehrenbürger der Stadt Villenburg. Der Ehrenbürgerbrief ist bereits fertiggestellt und wird dem Marschall, der die Würde annahm, zugesandt.

Weilburg, 9. Aug. Zar Ferdinand von Rumänien stattete am Donnerstag der Stadt einen Besuch ab und besichtigte bei dieser Gelegenheit auch das Schloß.

Griesheim a. M., 9. Aug. Die Polizei verhaftete eine sechsköpfige Einbrecherbande, die hier eine Anzahl schwerer Einbruchsdiebstähle verübte. Im Besitz der Diebe fand man noch mehrere Zentner Zucker, größere Weinvorräte, zahlreiche Eier, viel Schinken und sonstige Lebensmittel. Die Bande fuhr auch nachts in Booten über den Main und plünderte die linksmainischen Acker und raubte Hühner- und Hasenställe aus.

Dr. Helfferichs Besuch in Berlin.

Berlin, 10. August. Dr. Helfferich der deutsche Vertreter in Moskau, der hier heute früh erwartet wird, hat laut hier eingegangener Meldung, die russische Grenze bereits gestern nachmittags passiert.

Ermordung des russischen Thronfolgers?

Amsterdam, 10. Aug. Das Büro Paz Diaz berichtet: Nach Mitteilung finnischer Blätter sei auch der Sohn des Zaren Nicolaus ermordet worden.

Fortschritte der Engländer bei Archangelsk.

Rotterdam, 10. Aug. Aus London wird gemeldet: Nach der Landung in Archangelsk machten die Engländer in südlicher Richtung Fortschritte längs der Wologda-Bahn. Die Gegner leisteten 5 Meilen südlich von Archangelsk Widerstand, wurden aber abgewiesen und zogen sich südlich Archangelsk zurück.

Zur Beschießung von Paris.

Genf, 10. Aug. Die Erfahrungen haben, so führt der Petit Parisien aus, die Deutschen dahin gebracht, ein deutlich erkennbares System in die Beschießung der Pariser Bezirke und Umgebung zu bringen. Das Ergebnis des 4. Tages der Beschießung bei dem Seine-Ufer veranlaßte neue Mahnungen an die Bevölkerung, Gespräche über die Trümmerstätten und die Opfer und Schäden zu unterlassen.

U-Boote.

Berlin, 9. August. Im Sperrgebiet des Mittelmeeres versenkten unsere U-Boote aus stark gesicherten Geleitzügen 6 Dampfer von zusammen 12 000 Br.-Reg.-Ton., darunter der französische Truppentransporter „Djemnah“ 3715 Br.-Reg.-Ton., auf dem sich nach Gefangenenauslagen 21 Passagiere und 800 Soldaten befanden. Der Dampfer sank innerhalb 5 Monaten.

Der Chef des Admiraltätsstabes der Marine.

Tagesbericht vom 10. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Gen.-Feldm. Kronpr. Ruppr. v. Bayern.

Kege Tätigkeit des Feindes zwischen Yper und Acre. An vielen Stellen der Front führte der Feind Vorstöße und Teilangriffe gegen unsere Linien, die im Nahkampf abgewiesen wurden. Engländer und Franzosen setzten gestern unter Einsatz der Reservisten ihre Angriffe an der ganzen Schlachtfeldfront zwischen Acre und Acre fort.

Beiderseits der Somme warfen wir den Feind durch Gegenstöße zurück. Er erlitt schwere Verluste. In der Mitte der Schlachtfeldfront gewann der Feind Boden. Unsere Gegenangriffe brachten ihn zum Stehen.

Während der Nacht nahmen wir an der Acre und bei den kämpfenden Truppen rückwärtige Linien unter Feuer. Südöstlich Montdidier schlugen wir einen starken Teilangriff vor unserer Linie ab.

Aber der Schlachtfeldfront schossen wir 32 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 52. und 53., Leutnant Udet seinen 46., 47. und 48., Hauptmann Berthold seinen 41. und 42., Leutnant Freiherr v. Richtofen seinen 36. u. 37., Leutnant Völle seinen 29., 30. u. 31., Leutnant Koennecke seinen 26., 27. und 28., Leutnant Neumann seinen 20. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zeitweilig ausbleibender Feuerkampf an der Aisne.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Dankagung.

Für die vielen, wohlthuenden Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und nach dem Hinscheiden meiner lieben Frau, unserer guten, unvergeßlichen Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Tante u. Schwägerin

Frau Henriette Weyand

geb. Weber

sagen wir unseren tiefgefühltesten Dank.

Langenbach b. M., 8. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Aufruf!

Deutsche Männer, Deutsche Frauen, erinnert Euch!

Deutschland wuchs — und dehnte und reckte sich. Da zog der deutsche Pionier hinaus — nach den deutschen Kolonien. Und baute emsig Stein um Stein. Ging unbekümmert vorwärts seinen Weg, ob ihn die Tropensonne stach, der Dornbusch seinen Rock zerfetzte.

Stolz war das Werk — mit Blut und Schweiß gedüngt. Die deutschen Kolonien, sie gaben dem Mutterlande tausendfachen Dank zurück — sie gaben ihm Rohstoffe mannigfachster Art. Und wagte je der Eingeborenen Unbotmäßigkeit am stolzen Bau zu rütteln, so war die Schutztruppe der Kolonien Schirm und Hort.

Da brach der Verworf in die deutschen Schutzgebiete! Englands weiße und farbige Hilfsvölker rissen nieder, was deutscher Fleiß in glücklichen Friedensjahren mühsam aufgebaut hatte. Gegen eine Welt von Feinden — ohne Verbindung mit der Heimat — mußte sich das Geschick unserer Kolonien erfüllen!

Erinnert Euch derer, die — für Deutschlands Ehre — einen aussichtslosen Kampf bis zum bitteren Ende kämpften! Die auf den fernen Inseln der Südsee, im Sonnenbrand Afrikas ungeborenen des Reiches Flagge hochhielten! Die — wie Lettows Helden — unter unfäglichen Mühsalen und Entbehrungen, von jeder Zufuhr abgeschnitten, einen Heldenkampf führten, wie er ohnegleichen ist in der Weltgeschichte.

An der Feinde Uebermacht barst unserer Schutztruppen trotzig Wehr; als der stolze Bau stürzte, da begrub er unter seinen Trümmern zahllose deutsche Brüder. Zerstört liegen blühende Pflanzungen, reiche Farmen, der Stolz unserer Landsleute, die Früchte ihrer Arbeit.

Denkt daran, Deutsche! Unsere Kolonien müssen wir wieder haben, wollen wir nicht zum Engländer um Rohstoffe betteln gehen, wollen wir nicht deutsches Land mit deutschem Blut getränkt, in Feindes Hand belassen. Und denkt daran, daß ihnen allen, die drüben als deutsche Helden zusammenstanden, bis zum letzten Mann — vorn am Feind und hinter der Front — des ganzen deutschen Volkes Dank gebührt.

Ihre Not zu lindern, die Wunden zu heilen, die ihnen der Krieg an Leib und Leben, an Hab und Gut geschlagen, sei der deutschen Heimat Ehrenpflicht!

Treu um Treue — gebt ihnen, wie sie Euch gaben! Tragt Euer Scherflein bei für die Kolonialkrieger-Spende; spendet reichlich!

Der Ertrag dieser Spende dient zur Verwendung für alle schwer Geschädigten in den Kolonien.

Berlin, im Juni 1918.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg. v. Hindenburg, Generalfeldmarschall. Dr. Graf v. Hertling, Reichskanzler. v. Capelle, Staatssekretär des Reichs-Marineamts. Dr. Cohn, Staatssekretär des Reichs-kolonialamts. Ludendorff, Erster Generalquartiermeister, General d. Infanterie. v. Stein, Kriegsminister, General der Artillerie. v. Roefter, Großadmiral. v. Pöhlmann, Generaloberst, Oberbefehlshaber in den Marken.

Die amtlich verwaltete Kolonial-Krieger-Spende wird 2 Opfertage am 17. und 18. August über ganz Deutschland veranstaltet. Wir alle haben ein lebhaftes Interesse daran, das Unglückslos unserer schwer heimgeführten Brüder in den Kolonien zu lindern. Im Vertrauen auf die so oft bewiesene Opferfreudigkeit unserer Heilmarmee darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß auch diesmal die Einwohner des Oberwestfalenkreises nicht zurückstehen und ihr Scherflein für die wackeren Kämpfer, ihre Hinterbliebenen und die schwer Geschädigten in den Kolonien gern opfern werden.

Marienberg, den 5. August 1918.

Der Königliche c. Landrat.

Ulrich.

Am 10. August 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. A., betreffend „Höchstpreise für Seegras (Alpengras)“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Am 10. August 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. E. 750/8. 18. R. R. A., betreffend „Höchstpreise für Walzenfinter“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Einkochapparate

Einkochgläser

Gummiringe

gute rote Qualität

billigste Preise.

C. v. Saint George
Hachenburg.

Habe am Dienstag einen Transport

Schweine

in Marienberg zum Verkauf.

Hermann Isenberg.

Sonntag, den 11. d. Mts.

findet dies

Jugendwehrrübung

in der Turnhalle in Marienberg (Gasthof Dieck) statt.

Antreten der Jungmänner pünktlich 8³⁰ Uhr vorm. vor der Turnhalle.

Der Führer der Jugendwehr.

Solange Vorrat, versende ich noch meine

Gummisohlen zum Selbstauflegen

Probeplatte für 3 Paar norm. Heeresohlen Mk. 7,50

5 „ „ „ 11,—

5 „ „ „ 12,—

5 „ „ „ 18,—

Gummiabfüße per Paar von 70 Pfg. an u. Gummielken.

S. Strauß, Frankfurt a. M.

Morgensternstraße 34.

Neu eingetroffen!

Liegestühle

Feldstühle

Kinderstühle

Warenhaus

S. Rosenau, Hachenburg.

1 Waggon

25 weisse maillierte

Herde

in diversen Größen angekommen, billige Preise.

C. von Saint George,

Hachenburg.

Apfelwein,

Rhenfer und Selterfer

Mineralwasser,

feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Citrone-, Himbeer- und Waldmeistergeschmack, stets lieferbar.

Phil. Schneider, G. m. H. Hachenburg.

Fernruf Nr. 2.

Rainit

Chlorkalium

(Ersatz f. Kali-Salz u. besser)

Roch- u. Viehsalz

Bretter, Latten, Diele,

Kalk-, Kehl-, Fuß- u.

sonstige Leisten,

Stabbretter u. Hobel-

diele,

Saat-Getreide.

Carl Müller Söhne,

Kroppach.

Fernsprecher 8,

Am

Altenkirchen (Westermwald.)

Leiterwagen

extra stark

Warenh. S. Rosenau,

Hachenburg.

Schmiede und

Zuschläger

suchen

Gebr. Achenbach,

G. m. b. H.,

Weidenau-Sieg

Grünschwefel-

kalk

stickstoffhaltig

vorzüglich bewährtes

Düngemittel

für Landwirtschaft und Ge-

müßebau liefert

A. Dupré, G. m. b. H.

Chemische Fabrik,

Cöln-Kalk.

Preis M. 25,— pro Zentner

einschl. Papierdoppelsack,

gegen Voreinsendung oder

Nachnahme ab Station

Kalk-Nord.